

Anlage zum Antrag vom _____

Subventionserhebliche De-minimis-Eigenerklärung des Antragstellers

<i>Antragsteller (Name, Anschrift)</i>	<i>Ort, Datum:</i> <i>Ansprechpartner:</i> <i>Telefonnummer:</i> <i>E-Mail-Adresse:</i>
--	--

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine weitere „De-minimis“-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt – kumuliert über alle „De-minimis“-Beihilfen – innerhalb von drei Jahren EUR 300.000,00. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften...) aller öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Kommune, Bund, Land...), die als Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen gewährt wurden.

Einbezogen sind nicht die Möglichkeiten, sonstige von der EU-Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen zu erhalten.

Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in den letzten drei Jahren erhalten hat. Weitere bis zum Zeitpunkt der Gewährung der hiermit beantragten De-minimis-Beihilfen erhaltene De-minimis-Beihilfen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwertes des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen in den letzten drei Jahren

- keine „De-minimis“-Beihilfen
- folgende „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat:

Datum Zuwendungs- bescheid / Vertrag	Beihilfegeber	AZ	De-minimis-Beihilfen			Form der Beihilfe (z.B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft)	Beihilfewert in EUR
			Allgemeine	Agrar	Fisch		

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel